

Schutz vor Hitze bei Arbeiten im Freien

Information für Linienvorgesetzte und Einkaufsverantwortliche

I Zweck

Dieses Merkblatt wurde im Zusammenhang mit der BfA-Info «Schutz gegen Hitzeschläge und UV-Strahlung» erstellt und bietet Zusatzinformationen für Linienvorgesetzte, Einkaufsverantwortliche sowie Sicherheitsbeauftragte, die im Rahmen ihrer Verantwortung oder Tätigkeiten mit Hitze am Arbeitsplatz konfrontiert sind.

Das Merkblatt ist eine Unterstützung für Arbeiten im Freien bei Hitze und liefert wichtige Informationen für die Instruktion der Arbeitnehmenden.

II Gesetzliche Grundlagen

Arbeitgeber Art. 82 Abs. 1 UVG: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Art. 2 Abs. 1 ArGV 3: Der Arbeitgeber muss alle Anordnungen erteilen und alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit zu wahren und zu verbessern. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:

- a. ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
- b. die Gesundheit nicht durch physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
- c. eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
- d. die Arbeit geeignet organisiert wird.

Art. 20 ArGV 3: Die Arbeitnehmer sind vor übermässiger Sonneneinwirkung sowie vor übermässiger Wärmestrahlung, die durch Betriebseinrichtungen und Arbeitsvorgänge verursacht wird, zu schützen.

Art. 35 ArGV 3 Abs. 1 bis 2: In der Nähe der Arbeitsplätze muss Trinkwasser zur Verfügung stehen. Soweit es die Arbeit erfordert, sollen ausserdem andere alkoholfreie Getränke erhältlich sein. Trinkwasser und andere Getränke sind in hygienisch einwandfreier Weise abzugeben.

Art. 5 Abs. 1 VUV: Können Unfall- und Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzhelme, Haarnetze, Schutzbrillen, Schutzschilde, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzgeräte gegen Absturz und Ertrinken, Hautschutzmittel sowie nötigenfalls auch besondere Wäschestücke zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können.

Art. 6 Abs. 1 VUV: Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren

Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.

Art. 45 VUV: Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Arbeitsmitteln, die ionisierende Strahlen aussenden, sowie beim Auftreten von gesundheitsgefährdenden nichtionisierenden Strahlen sind die erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen.

Arbeitnehmende Art. 11 Abs. 1 VUV: Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die persönlichen Schutzausrüstungen benützen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.

III Definition Hitzearbeit und Hitzeerkrankungen

Hitzearbeit bezeichnet Tätigkeiten, bei denen durch eine Kombination aus Hitze, körperlicher Anstrengung und gegebenenfalls ungeeigneter Bekleidung der Körper erwärmt wird, was zu einem Anstieg der Körpertemperatur führt und Gesundheitsschäden verursachen kann. Unter ungünstigen Verhältnissen kann schon bei kurzzeitiger Beschäftigung in der Hitze ein gesundheitliches Risiko bestehen.

Es gibt drei Stufen der körperlichen Beeinträchtigung durch Hitze, die als Hitzeerkrankungen bezeichnet werden: Hitzekrämpfe, Hitzeerschöpfung (Sonnenstich) und Hitzschlag. Sie treten ein, wenn der Körper durch Schwitzen allein nicht mehr gut genug gekühlt werden kann.

Hitzekrämpfe:

Hitzekrämpfe sind kurze, krampfartige Schmerzen, die gewöhnlich in Muskeln auftreten, die durch die körperliche Arbeit beansprucht worden sind.

Hitzeerschöpfung/Sonnenstich:

Die Symptome des Sonnenstichs und einer Hitzeerschöpfung sind sehr ähnlich und oft nicht voneinander zu unterscheiden. Häufig liegen beide gleichzeitig vor. Die Ursache des Sonnenstichs ist eine Reizung der Hirnhäute und des Gehirns durch übermässige Sonnenbestrahlung auf den Kopf. Eine Hitzeerschöpfung ist entweder auf Wasser- oder Salzverlust zurückzuführen, was zu einer Verminderung des Blutvolumens führt.

Symptome wie ein hochroter Kopf begleitet von Nackenschmerzen, Kopfschmerzen oder Schwindel sowie teilweise Übelkeit können auf einen Sonnenstich oder Hitzeerschöpfung hinweisen. Typischerweise ist der Kopf sehr heiss, während der Körper sich normal warm anfühlt.

Hitzschlag:

Der Körper kann seine Temperatur nicht mehr regulieren und das führt zu einem Anstieg der Körpertemperatur in der Regel über 40 °C. Es kommt zum Versagen mehrerer Organsysteme und damit zum Hitzschlag.

Die Symptome eines Hitzschlags können Kopfschmerzen, undeutliche Sprache, Schwindel, Wahnvorstellungen, Krampfanfälle und Verwirrung bis hin zum Koma sein. Zusätzlich können Symptome wie rascher Puls, tiefer Blutdruck und eine bläuliche Verfärbung der Haut auftreten.

Es ist unerlässlich, diese Symptome ernst zu nehmen und sofortige medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen, um lebensbedrohliche Folgen zu verhindern.

IV Ursachen von Hitzeerkrankungen

- Ungenügende Gefährdungsermittlung und unzureichende Planung von Schutzmassnahmen
- Langanhaltende Belastung durch hohe Temperaturen und hohe Luftfeuchtigkeit bei schwerer körperlichen Arbeit
- Unzureichende Flüssigkeitszufuhr beeinträchtigt die Körperkühlung
- Überanstrengung bei Hitze führt zur Überhitzung des Körpers
- Eingeschränkte Anpassung an Hitze aufgrund individueller Konstitution und körperlichem Zustand, z. B. Personen mit Vorerkrankungen oder eingeschränktem Leistungsvermögen
- Ungeeignete Kleidung und schwere Ausrüstung beeinträchtigen die Wärmeabfuhr des Körpers
- Fehlende Information und Instruktion der Mitarbeitenden über die Gefährdungen und erforderlichen Schutzmassnahmen bei Arbeiten bei Hitze
- etc.

V Arbeiten im Freien bei Hitze

Wer im Sommer draussen arbeitet, braucht Schutz vor den Auswirkungen der Sonneinstrahlung (Ultraviolett-Strahlen), der Hitze und des Ozons. Die Hitze stellt eine starke Belastung für Mitarbeitende dar und erhöht das Risiko von Hitzeerkrankungen, insbesondere bei schwerer körperlicher Arbeit. Daher ist es entscheidend, dass Betriebe frühzeitig Schutzmassnahmen gegen Hitze und starke Sonneneinstrahlung **von April bis September** planen und umsetzen. Spezielle Aufmerksamkeit muss dabei gefährdeten Personen wie Schwangeren oder Personen mit Vorerkrankungen gelten, für die zusätzliche Schutzmassnahmen erforderlich sind.

Es ist unverzichtbar, die Umgebungsbedingungen bei Arbeiten im Freien **ab 21 °C** angemessen zu überwachen und die Schutzmassnahmen entsprechend anzupassen. Dies gilt insbesondere für sehr schwere Arbeiten wie intensive Grabarbeiten, häufiges Steigen auf Treppen oder Leitern sowie intensives Heben und Tragen von schweren Lasten. Die Arbeitszeiten sind entsprechend für schwere körperliche Arbeiten bei Hitze und intensiver UV-Strahlung oder hoher Ozonbelastung anzupassen. Dabei ist eine sorgfältige Beobachtung der verschiedenen Arbeitsplätze und des Befindens der Mitarbeitenden unerlässlich.

Für die Schutzmassnahmen bei Arbeiten an der Sonne und bei Hitze sind in der Suva Checkliste 67135 Arbeiten im Freien bei Sonne und Hitze vier Hitzestufen definiert, bei denen pro Stufe Schutzmassnahmen umzusetzen sind:

Stufe 1: Basismassnahmen

Stufe 2: Bei 21 bis 27 °C (im Schatten)

Stufe 3: Bei 28 bis 32 °C (im Schatten)

Stufe 4: Ab 33 °C (im Schatten)

Die Basismassnahmen umfassen eine gründliche Vorbereitung, eine frühzeitige Planung und Umsetzung von allgemeinen Schutzmassnahmen. Dabei ist es entscheidend, die potenziellen Gefährdungen bei Arbeiten bei Hitze und die notwendigen Schutzmassnahmen zu kennen. Mit jeder weiteren Hitzestufe sind zusätzliche Schutzmassnahmen gegen Hitze zu treffen.

Die Hitzestufen richten sich nach den Temperaturmessungen im Schatten bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von 60 Prozent. Bei Abweichungen von diesen Messwerten können die entsprechenden Massnahmen bereits bei niedrigeren Temperaturen erforderlich sein. Insbesondere unter aussergewöhnlichen Bedingungen wie hoher Luftfeuchtigkeit (> 70 Prozent), starken Hitzequellen (> 100 °C) in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes, Arbeiten mit Atemschutz ab FFP2 oder Tragen schwerer Bekleidung (luftdichter Schutzanzug) müssen die Hitzeschutzmassnahmen eine Stufe früher getroffen werden.

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit BfA

c/o Schweizerischer Baumeisterverband SBV / Weinbergstrasse 49 / Postfach / 8042 Zürich
+41 58 360 76 66 / beratung@bfa-bau.ch / www.bfa-bau.ch

Die Beachtung dieser Stufen ermöglicht es, angemessene Hitzeschutzmassnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

VI Hitzeprävention bei Arbeitsplätzen im Freien

Im Sommer benötigen Personen, die im Freien arbeiten, Schutz vor den negativen Auswirkungen der Sonneneinstrahlung und Hitze. Eine Kombination verschiedener Massnahmen ist erforderlich, um gesundheitliche Probleme oder gar einen Hitzschlag zu verhindern und eine sichere und angenehme Arbeitsumgebung für die Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Die Schutzmassnahmen umfassen die Gestaltung der Arbeit, Arbeitskleidung und Arbeitsumgebung. Generell sind Arbeiten bei Hitze durch Anpassungen der Arbeitsverfahren soweit wie möglich zu vermeiden. Dies lässt sich mithilfe technischer, organisatorischer und personenbezogener Massnahmen erreichen.

Dabei gilt: Je höher die Hitzestufe und der Anteil schwerer Arbeiten, umso wichtiger ist es, dass die geeigneten Hitzeschutzmassnahmen umgesetzt werden.

Schutzmassnahmen für Arbeiten bei Hitze

Um die Hitzebelastung am Arbeitsplatz angemessen einzuschätzen und rechtzeitig wirksame Schutzmassnahmen zu planen und umzusetzen, sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

1. Wetterbedingungen überwachen, Gefährdungen und Belastungen frühzeitig ermitteln

Aktuelle Wetterbedingungen prüfen: Es ist wesentlich, die Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Sonneneinstrahlung zu überprüfen, um die Hitzebelastung zu bewerten.

Verantwortliche Person vor Ort: Die für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verantwortliche Person vor Ort muss über die Wetterlage informiert sein und die notwendigen Hitzeschutzmassnahmen kennen.

Besonders gefährdete Personen: Es ist abzuklären, ob spezielle Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen erforderlich sind. Dazu zählen Schwangere oder Personen mit Vorerkrankungen.

Beizug von ASA-Spezialisten: Bei Bedarf sind Spezialisten der Arbeitssicherheit zur Ermittlung von Gefährdungen und Hitzebelastungen sowie zur Planung von Massnahmen hinzuzuziehen.

Einbindung der Mitarbeitenden: Es ist wichtig, dass Mitarbeitende an der Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen beteiligt werden und bei der Festlegung von Schutzmassnahmen mitwirken können.

2. Arbeitsplanung anpassen

Um Arbeitsplätze vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen und eine angenehme Arbeitsumgebung zu gewährleisten, sollten folgende Massnahmen umgesetzt werden:

Verlegung und Beschattung von Arbeiten: Die Arbeiten und der Arbeitsrhythmus sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Falls erforderlich, kann der Arbeitsbeginn flexibel gestaltet und schwere Arbeiten können auf die frühen Morgenstunden verlegt werden. Es ist ratsam, Arbeitsplätze zu beschatten oder die Arbeiten in den Schatten zu verlegen. Bei sehr hohen Temperaturen sind sehr schwere Arbeiten auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Gegebenenfalls können Mitarbeitende an heissen Arbeitsplätzen mit solchen an kühleren Orten rotieren.

Bereitstellung von Pausenplätzen: Den Mitarbeitenden sind schattige und kühle Pausenplätze zur Verfügung zu stellen, und es sind regelmässige Pausen an einem kühlen Ort anzuordnen. Bei sehr hohen Temperaturen sind Zusatzpausen an einem kühlen und schattigen Ort einzulegen (stündliche Pausen von zehn Minuten).

Überwachung allein arbeitender Personen: Es ist wichtig, allein arbeitende Personen mit schwerer persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Schutzanzüge mit Atemschutzmasken) bei grosser Hitze durch eine zweite Person überwachen zu lassen.

Prüfung von Einrichtungen zur Kühlung und Klimatisierung: Es sind Schutzeinrichtungen zu installieren, die vor direkter Sonneneinstrahlung schützen (z. B. Sonnendächer, -segel oder -schirme). Durch geeignete Lüftungsmassnahmen kann eine Abkühlung erreicht werden. Der Einsatz von Kühl- und Klimaeinrichtungen an ständigen Arbeitsplätzen ist daher zu prüfen. Gegen Abwärme von Maschinen kann eine zusätzliche Isolation oder ein Hitzeschutzschirm Abhilfe leisten.

3. Trinkwasser bereitstellen

Um sicherzustellen, dass Mitarbeitende ausreichend Flüssigkeit aufnehmen und ein Flüssigkeitsdefizit im Körper vermieden wird, sollten folgende Massnahmen ergriffen werden:

Bereitstellung von Trinkwasser: Es ist sicherzustellen, dass ausreichend frisches Trinkwasser oder wenig gesüßter Tee bereitgestellt wird und dass die Getränke an gut erreichbaren Stellen platziert sind (z. B. Kühlboxen). Zudem sollten die Mitarbeitenden schon vor der Arbeit genügend Wasser trinken. Bei sehr hohen Temperaturen sind kühle isotonische Getränke zu bevorzugen, um den Salzverlust auszugleichen. Den Mitarbeitenden ist ausreichend Zeit zum Trinken und Erfrischen zu gewähren. Alkohol oder andere Drogen dürfen nicht konsumiert werden.

Regelmässiges Trinken fördern und Erfrischung ermöglichen: Mitarbeitende sind regelmässig dazu zu ermutigen, Wasser zu trinken, um den Flüssigkeitshaushalt auszugleichen. Je nach Aktivität mindestens zwei bis drei Liter pro Tag. Neben kühlen Getränken und Trinkwasser sollten weitere Möglichkeiten zur Erfrischung wie Wasser zum Eintauchen der Arme oder kalte Handtücher in der Nähe der Arbeitsplätze bereitgehalten werden.

4. Richtiges Verhalten instruieren und sensibilisieren

Um das Verständnis für sicheres Verhalten bei Hitze am Arbeitsplatz zu fördern und die Gesundheit der Mitarbeitenden zu schützen, sollten folgende Massnahmen ergriffen werden:

Information und Instruktion der Mitarbeitenden: Mitarbeitende müssen über die Risiken von Arbeiten bei Hitze und die Schutzmassnahmen informiert werden, damit sie frühzeitig auf Anzeichen von Hitzeerkrankungen bei sich und bei anderen reagieren können. Es ist auch wichtig, dass die Mitarbeitenden die Bedeutung der Akklimatisation verstehen. Dabei handelt es sich um den Anpassungsprozess des Körpers an Hitze, der das Risiko von Hitzeerkrankungen reduziert und in der Regel ein bis zwei Wochen dauert.

5. Persönliche Schutzausrüstung

Um die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden bei hohen Temperaturen zu gewährleisten, sollten folgende Massnahmen beachtet werden:

Empfehlung von geeigneter Arbeitskleidung: Das Tragen leichter und funktionaler Arbeitskleidung, die eine effektive Schweißverdunstung ermöglicht, ist zu empfehlen. Bei sehr hohen Temperaturen sind weitere Kühlungsmethoden zu prüfen (z. B. Kühlwesten), um die Hitzebelastung zu minimieren.

Bereitstellung von Kopfbedeckungen: Mit einer geeigneten Kopfbedeckung kann der Kopf vor Sonne geschützt werden. Insbesondere im Hochsommer, von Juni bis Juli, ist ein Nackenschutz mit einer Stirnblende von mindestens acht Zentimetern bereitzustellen, um empfindliche Stellen am Kopf (Nase, Ohren, Nacken) vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Dabei kann der Nackenschutz regelmässig mit Wasser befeuchtet werden, um die Körperkühlung zu verbessern.

VII Mitwirkung der Arbeitnehmenden

Die Einbindung der Mitarbeitenden bei Massnahmen zur Hitzeprävention ist entscheidend. Sie sollten sowohl bei der Beschaffung und Auswahl persönlicher Schutzausrüstungen als auch bei der Identifizierung von Gefährdungen und der Festlegung geeigneter Massnahmen für ihre jeweilige Tätigkeit einbezogen werden. Diese Mitwirkung fördert die Akzeptanz und die Einhaltung der Hitzeschutzmassnahmen, was zur Vermeidung von Hitzeerkrankungen beiträgt.

VIII Instandhaltung: Inspektion, Wartung und Instandsetzung

Die Instandhaltung der Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen gegen Hitze erfordert eine regelmässige Wartung gemäss den Herstellervorgaben. Detaillierte Anweisungen dazu sind in der Gebrauchsanleitung zu finden. Ausreichend Ersatzmaterial sollte stets verfügbar sein, um defekte Einrichtungen und Ausrüstungen schnell zu ersetzen. Zusätzlich sollten regelmässige Überprüfungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden noch über intakte Schutzausrüstungen verfügen. Dies kann auch im Rahmen von Schulungen erfolgen.

IX Information und Instruktion

Der Betrieb muss sicherstellen, dass die Mitarbeitenden über die Gefährdungen und erforderlichen Schutzmassnahmen bei Arbeiten im Freien bei Hitze informiert und instruiert werden. Eine zielgerichtete und systematische Schulung ist notwendig, da unzureichende Information das Risiko von Hitzeerkrankungen erhöhen kann. Die Instruktion zur richtigen Umsetzung von Hitzeschutzmassnahmen hat regelmässig und situationsbezogen zu erfolgen und Folgendes zu umfassen:

- Erkennen der Anzeichen von Hitzeerkrankungen (z. B. Schwäche, Erschöpfung, Schwindel, Übelkeit, Muskelkrämpfe, Konzentrationsstörungen) bei sich selbst und bei den Arbeitskollegen und Arbeitskolleginnen
- Verwendung von Schutzkleidung und Kopfbedeckung
- Arbeitsplanung zur Minimierung von Hitzeeinwirkung, einschliesslich der Vermeidung von Arbeiten an der prallen Sonne und der Festlegung von Pausenzeiten
- Bereitstellung von ausreichend Trinkwasser und Anleitung zur regelmässigen Flüssigkeitsaufnahme
- Vorgehen im Falle von Hitzeerkrankungen und Notfallmassnahmen
- Regelmässige Auffrischung und Überprüfung der Instruktionen, um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden effektiv vor den Auswirkungen übermässiger Hitze geschützt sind
- etc.

X Erste Hilfe bei Hitzeerkrankungen

Effektive Erste-Hilfe-Massnahmen sind entscheidend, um bei Hitzeerkrankungen schnell und wirksam reagieren zu können.

Wenn sich eine arbeitende Person durch Hitze beeinträchtigt fühlt, sollten folgende Massnahmen ergriffen werden:

- Die betroffene Person muss in den Schatten gebracht werden und Flüssigkeit erhalten und die Möglichkeit haben, sich vorübergehend an einem kühlen Ort auszuruhen.
- Falls erforderlich, kann die Person nach Hause begleitet werden.
- Es wird empfohlen, einen Arztbesuch in Betracht zu ziehen, um weitere Behandlungen zu erhalten.

Im Falle von Erschöpfung oder Hitzschlag:

- Die betroffene Person sollte sofort in den Schatten gebracht und flach hingelegt werden, wobei der Kopf und der Oberkörper leicht erhöht werden müssen, insbesondere bei auftretendem Schwindel.
- Bei Übelkeit muss die Person in eine seitliche Lage gebracht werden.
- Falls die Person bei Bewusstsein ist, können ihr alle 15 Minuten kleine Mengen Wasser gegeben werden.
- Im Falle von Ohnmacht muss sofortige Erste Hilfe (Notruf Tel. 144) angefordert und die Körpertemperatur überwacht werden.
- Die Person muss bis zum Eintreffen der Rettungskräfte in einer sicheren Position im Schatten platziert werden, und es sind feuchte, kühle Kompressen auf Stirn, Nacken, Arme und Beine aufzulegen, um sie zu kühlen. Auch die Zufuhr von Luft (z. B. fächern) kann helfen.

XI Weiterführende Informationen

- ▶ [SR 832.20 Bundesgesetz über die Unfallversicherung \(UVG\)](#)
- ▶ [SR 832.30 Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten \(VUV\)](#)
- ▶ [SR 822.113 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz – Gesundheitsschutz](#)
- ▶ [SECO Wegleitung zur Verordnungen 3 zum Arbeitsgesetz – Gesundheitsschutz](#)
- ▶ [Bundesamt für Gesundheit – Hitze](#)
- ▶ [SECO Klima \(Behaglichkeit, Hitze, Wärmestrahlung, Kälte, UV\)](#)
- ▶ [SECO Arbeit bei Hitze im Freien ...Vorsicht! Ein Beurteilungshilfsmittel](#)
- ▶ [Meteo Schweiz](#)
- ▶ [Meteonews Schweiz](#)
- ▶ [Suva Sonne und Hitze](#)
- ▶ [Suva Was tun bei Sonnenstich?](#)
- ▶ [Suva Hitze bei der Arbeit – was tun?](#)
- ▶ [Suva Checkliste 67135 Arbeiten im Freien bei Sonne und Hitze](#)
- ▶ [Suva Flyer 84027 Heisse Tipps für heisse Tage!](#)
- ▶ [Suva Factsheet Hitze \(Arbeitsmedizin\)](#)
- ▶ [Suva Sonne & UV-Strahlung](#)
- ▶ [Suva Stirnblende mit Nackenschutz](#)
- ▶ [Sapros: Plattform für Sicherheitsprodukte](#)
- ▶ [BfA-Info Schutz gegen Hitzeschläge und UV-Strahlung](#)
- ▶ [Kampagne BfA – Schutz vor Hitze und UV-Strahlung](#)
- ▶ [BfA Arbeitsplatzumgebung](#)